

## **Schriftliche Kleine Anfrage**

der Abgeordneten Karin Prien (CDU) vom 27.10.15

### **und Antwort des Senats**

**Betr.: Registrierung und Asylantragsstellung**

*In den sozialen Medien und von Helfern in den ZEA und Notunterkünften wird immer wieder berichtet, dass die Registrierung in Hamburg ankommender Flüchtlinge zum Teil erst Wochen nach Ankunft erfolgt. In der Medienberichterstattung wurde von Fällen in Berlin berichtet, bei denen potenzielle Asylbewerber einen Termin zur Asylantragstellung erst für März 2016 erhielten.*

*Hierzu frage ich den Senat:*

Die hohen Zugangszahlen neu ankommender Flüchtlinge stellen die zuständigen Behörden des Bundes (insbesondere Bundespolizei als Grenzpolizei sowie das für die Durchführung der Asylverfahren zuständige Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) und der Länder (insbesondere die Aufnahmeeinrichtungen gemäß § 44 Asylgesetz) vor große Herausforderungen, denen sie sich mit einer Vielzahl organisatorischer Maßnahmen stellen. So sind in Hamburg zur Beschleunigung der Registrierung der neu eingereisten Flüchtlinge folgende Maßnahmen ergriffen worden beziehungsweise vorgesehen:

- Kontinuierliche Verteilung des eingesetzten Personals zur Registrierung
- Einsatz von zwei mobilen Erfassungsteams des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) seit dem 26. Oktober 2015 zur Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen
- Unterstützung bei der Erfassung der Daten der Flüchtlinge im bundeseinheitlichen Verteilungssystem „EASY“ ab dem 9. November 2015 durch 25 Bundeswehrsoldaten, die seit dem 2. November 2015 geschult werden
- Mehrarbeit und Einführung eines Schichtbetriebes zur Registrierung der neu eingereisten Flüchtlinge
- Einrichtung eines Ankunftszentrums unter Beteiligung weiterer Behörden zur zentralen Registrierung der Flüchtlinge und gegebenenfalls Verteilung/Weiterleitung an Aufnahmeeinrichtungen anderer Länder

Trotz der getroffenen und eingeleiteten Maßnahmen gibt es in Hamburg, wie in allen Ländern derzeit noch Registrierungsrückstände, die aufgearbeitet werden.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

1. *Ein Teil der Flüchtlinge, der Hamburg erreicht, ist bereits zuvor bei Ankunft in Deutschland in anderen Bundesländern behördlich erfasst worden, einige werden erstmals in Hamburg registriert.*
  - a) *Erfolgt die behördliche Ersterfassung stets in der IT-Anwendung „Erstverteilung der Asylbegehrenden“ (EASY)?*

Nein. Das System Erstverteilung der Asylbegehrenden (EASY) führt eine anonymisierte Verteilung durch. Personenbezogene Daten werden nicht aufgenommen. Die Ersterfassung in Hamburg erfolgt durch das ausländerbehördliche IT-Fachverfahren Paula GO, welches die Daten dann wiederum an das Ausländerzentralregister (AZR) übermittelt.

- b) *Gibt es Zahlen, wie viele in der Stadt Ankommende bereits vorab registriert wurden und wie viele hier erstmals für die deutschen Behörden in Erscheinung treten?*

Nach Auswertung des in Hamburg eingesetzten IT-Verfahrens sind im Jahr 2015 (bis zum Stichtag 29.10.2015) 5.888 Personen aus anderen Ländern nach Hamburg verteilt worden. Im gleichen Zeitraum erhielten 24.596 Personen ihre Verteilungsentscheidung in Hamburg. Davon wurden 15.215 Personen in andere Länder verteilt. 9.381 Personen verblieben in Hamburg.

- 2. *Wie lange dauert es durchschnittlich oder, soweit keine belastbaren Zahlen dazu vorliegen, nach Einschätzung des Senats, bis Flüchtlinge, die nach Hamburg gelangen, bei EASY registriert werden?*

Statistische Daten werden hierzu nicht erhoben. Die Zeitdauer variiert auch abhängig von Ankunftszeiten neu eintreffender Flüchtlinge. Die zuständige Behörde passt die Personalausstattung den jeweils steigenden Zugangszahlen an und verfolgt weiter das Ziel einer möglichst kurzfristig erfolgenden Erfassung. Nach qualifizierter Einschätzung der zuständigen Beschäftigten ist derzeit mit einer Wartezeit von circa zehn Tagen zu rechnen. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

- 3. *Welche Abteilung welcher Behörde führt diese Registrierung durch? Wie viele Mitarbeiter in VZÄ sind mit dieser Aufgabe seit Januar 2015 betraut (bitte nach Monaten aufschlüsseln)?*

Zuständig ist das Referat „E 33 – Zugang, Weiterleitung und Rückführung“ des Einwohner-Zentralsamts der Behörde für Inneres und Sport. Die Anzahl der Beschäftigten (jeweils zum Monatsanfang) kann der folgenden Übersicht entnommen werden:

<b>Monat</b>	<b>Beschäftigte</b>
Januar 2015	7,62 VZÄ
Februar 2015	10,62 VZÄ
März 2015	10,62 VZÄ
April 2015	13,62 VZÄ
Mai 2015	13,62 VZÄ
Juni 2015	13,62 VZÄ
Juli 2015	13,32 VZÄ
August 2015	22,32 VZÄ
September 2015	22,32 VZÄ
Oktober 2015	25,12 VZÄ

- 4. *Werden Flüchtlinge*
  - a) *vor oder nach Registrierung in EASY und*
  - b) *vor oder nach Stellung eines Asylantrages in andere Länder umverteilt?*

Die asylrechtliche Verteilungsentscheidung der Flüchtlinge erfolgt durch das System EASY. Eine Weiterleitung in die entsprechende Erstaufnahmeeinrichtung des dann zuständigen Landes findet somit im Anschluss daran statt. Der Asylantrag ist dann in der Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zu stellen, die dieser Erstaufnahmeeinrichtung zugeordnet ist.

Weitere Informationen hält das BAMF auf seiner Internetseite bereit: [http://www.bamf.de/DE/Migration/Asyl/Fluechtlinge/Asylverfahren/Verteilung/verteilung-node.html;jsessionid=F23D011D555846F0111B34991D75BBC3.1\\_cid359](http://www.bamf.de/DE/Migration/Asyl/Fluechtlinge/Asylverfahren/Verteilung/verteilung-node.html;jsessionid=F23D011D555846F0111B34991D75BBC3.1_cid359).

5. *Wie lange dauert es durchschnittlich oder, soweit keine belastbaren Zahlen dazu vorliegen, nach Einschätzung des Senats, bis Flüchtlinge, die nach Hamburg gelangen, bei PROSA registriert werden?*

Nach qualifizierter Einschätzung der zuständigen Beschäftigten ist derzeit mit einer Wartezeit von circa sechs Wochen zu rechnen. Darüber hinaus siehe Antwort zu 2.

6. *Wie lange mussten potenzielle Asylbewerber in Hamburg in diesem Jahr (nach Monaten aufgeschlüsselt) warten, bis sie nach Ankunft in der Stadt einen Asylantrag stellen konnten?*

Die Terminvergabe obliegt dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Von der Registrierung der neu eingereisten Flüchtlinge durch die Zentrale Erstaufnahmeeinrichtung bis zur Aktenanlage und Vergabe eines Termins zur Asylantragstellung durch das BAMF vergehen nach Beobachtungen der Zentrale Erstaufnahmeeinrichtung bei Staatsangehörigen aus sicheren Herkunftsstaaten bis zu zehn Werktagen, bei den übrigen Staatsangehörigen bis zu vier Monate.

7. *Wie viele Asylbewerber stellten in diesem Jahr (nach Monaten aufgeschlüsselt) bisher von Hamburg aus ihren Asylantrag?*

Die Zahl der in Hamburg gestellten Asylanträge kann der folgenden Übersicht entnommen werden:

Monat	Asylerstanträge	Asylfolgeanträge
Januar 2015	672	97
Februar 2015	676	69
März 2015	826	113
April 2015	734	61
Mai 2015	583	31
Juni 2015	663	44
Juli 2015	1.218	49
August 2015	1.105	55
September 2015	1.543	73

(Quelle: BAMF Statistik)

8. *Ab wann (nach Ankunft, nach Registrierung, nach Antragstellung) tauchen Flüchtlinge in welcher Statistik auf, die der Senat führt, die*  
 a) *öffentlich zugänglich ist,*

Der Senat führt in diesem Bereich keine öffentlich zugänglichen Statistiken. Die wichtigsten Kennzahlen werden seit Juli 2015 monatlich im Rahmen einer Pressemitteilung veröffentlicht.

- b) *öffentlich nicht zugänglich ist?*

Zur Durchführung ihrer Aufgaben führen die zuständigen Behörden interne Betriebsstatistiken. Die in Hamburg ankommenden Personen werden zunächst lediglich quantitativ erfasst. Eine Erfassung im eigenen IT-System erfolgt bei der Registrierung nach der Verteilungsentscheidung für Hamburg. In diesem Zusammenhang erfolgt auch die Meldung an das AZR. Statistiken über das Asylverfahren werden aufgrund der Bundeszuständigkeit vom BAMF erhoben.

Im Übrigen siehe Drs. 21/681, 21/1271, 21/1495, 21/1568, 12/1705 und 21/1906.

9. *Wie lange verblieben Flüchtlinge, die nach dem Königsteiner Schlüssel weiterverteilt werden müssen, in diesem Jahr (nach Monaten aufgeschlüsselt) durchschnittlich oder, falls dem Senat darüber keine belegbaren Zahlen vorliegen, nach Einschätzung des Senats in der Hamburg?*

Nach qualifizierter Einschätzung der zuständigen Beschäftigten ist derzeit mit einer Verweildauer von circa 15 Tagen zu rechnen. Darüber hinaus siehe Antwort zu 2.

10. *In der Drs. 21/681 wird die Gesamtzahl von 32.624 in Hamburg lebenden Flüchtlingen genannt. In der Drs. 21/1906 37.464. Das entspricht einer Differenz von 4.840. Nach Angaben der BASFI in <http://>*

*www.hamburg.de/fluechtlinge/nofl/4613638/2015-10-08-basfi-bis-september-bilanz-fluechtlinge/ sind gemäß dem Königsteiner Schlüssel Hamburg jedoch 9.394 Personen zugeteilt worden, während gleichzeitig nicht in großer Zahl rückgeführt oder abgeschoben wurde. Müsste die Gesamtzahl der Flüchtlinge nicht deutlich mehr gestiegen sein? Wie erklärt sich diese Differenz? Gibt es Abgänge aus sonstigen Gründen?*

Die in den beiden Drucksachen genannten Zahlen basieren stets auf Angaben des AZR, welches die Meldungen aller Ausländerbehörden in Deutschland zusammenführt. Die Aussagekraft einer derart umfangreichen Statistik hängt in besonderem Maße von der Korrektheit und Aktualität der eingegebenen Daten ab. In Bearbeitung befindliche Fälle werden in Hamburg stets mit den im AZR vorhandenen Angaben abgeglichen und aktualisiert.

Beim Vergleich der Zahlen aus April und September 2015 ist zu beachten, dass die Bevölkerungsstruktur einer gewissen Fluktuation unterliegt, das heißt Personen, die in den Bezugsdrucksachen als Flüchtlinge bezeichnet werden, verlassen Hamburg beziehungsweise ziehen hinzu oder versterben. Diese detaillierten Zahlen werden statistisch jedoch nicht erfasst. Darüber hinaus wurden in dem Zeitraum von Mai bis September 2015 645 Personen nachweislich zurückgeführt. Es ist davon auszugehen, dass weitere Personen das Bundesgebiet ohne behördliche Kontrolle verlassen haben (siehe hierzu auch Antwort zu 11.).

Im selben Zeitraum wurden darüber hinaus 2.472 Einbürgerungen in Hamburg vollzogen. Darunter befindet sich erfahrungsgemäß ebenfalls eine nicht unbeachtliche Anzahl von Personen, die als Flüchtlinge bezeichnet werden (insbesondere diejenigen, die im Besitz einer Niederlassungserlaubnis nach § 26 Absatz 3 oder 4 Aufenthaltsgesetz sind). Mit Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit werden die Personen nicht mehr im AZR geführt.

Ein ebenfalls möglicher Grund ist die Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels, zum Beispiel nach Eheschließung mit einer deutschen Person. Auch in diesen Fällen würden diese Personen nicht mehr in den genannten Statistiken auftauchen.

*11. Wieso werden bei der Gesamtübersicht in Drs. 21/1906 zu den in Hamburg lebenden Flüchtlingen nicht auch die Ausreisepflichtigen genannt, die ohne Duldung sind? Diese 2.436 Personen leben doch auch in Hamburg?*

Auch diese Zahlen basieren auf dem AZR und unterliegen damit den in der Antwort zu 10. genannten Einschränkungen.

Der Senat legt ansonsten weiterhin seine Definition des Begriffs „Flüchtling“ aus der Drs. 21/131 zugrunde. Es fallen somit auch weiterhin nur Personen, die im Besitz eines gültigen Dokuments der Ausländerbehörde sind, unter diese Definition.

Keine Duldung haben zum Beispiel ausreisepflichtige Personen, die

- nach ihrer Ankündigung, ihre Ausreisepflicht selbstbestimmt zu befolgen, eine sogenannte Grenzübertrittsbescheinigung erhalten, mit der sie durch Vorlage bei den Grenzbehörden oder der deutschen Auslandsvertretung im Zielstaat ihre Ausreise nachweisen können. Personen, die diesen Nachweis nicht erbringen und deren Aufenthalt der Ausländerbehörde unbekannt ist, bleiben bis zu einer späteren Abmeldung von Amts wegen vorübergehend im Datenbestand;
- inhaftiert sind;
- keine gültige Duldung mehr haben, aber nicht zur Verlängerung bei der Ausländerbehörde erscheinen. Auch diese Personen, deren Aufenthalt der Ausländerbehörde unbekannt ist, verbleiben bis zu einer späteren Abmeldung von Amts wegen vorübergehend im Datenbestand.

*12. Obwohl in den letzten Monaten jeweils viele Hundert Asylbewerber aus „sicheren Herkunftsstaaten“ kamen, stieg die Zahl der Ausreisepflichtigen von August auf September nur um 58 Personen. Wie erklärt sich das?*

Die Ausreisepflicht tritt – auch bei Personen aus sicheren Herkunftsstaaten – erst nach dem vollziehbaren (negativen) Abschluss des Asylverfahrens ein. Im Monat August 2015 hat das BAMF in Hamburg laut seiner Statistik 59 Asylanträge abgelehnt. Eine Steigerung der Zahl der Ausreisepflichtigen um „nur“ 58 Personen ist somit plausibel.

Im Übrigen gelten die Ausführungen zum AZR in der Antwort zu 10. entsprechend.